

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Landtag Steiermark hat den Beschluss gefasst, die Steiermärkische Landesregierung aufzufordern eine Regierungsvorlage zur Novellierung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung zu erarbeiten mit der das landesrechtliche Abgabenverfahrensrecht an die modernen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung oder ähnlich fortschrittliche Verfahrensvorschriften angepasst wird.

2. Inhalt:

Der beiliegende Novellierungsentwurf beinhaltet eine Änderung in den Bereichen Einbringung von Rechtsmitteln, Säumniszuschlag und absolute Verjährung.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Landtag Steiermark hat den Beschluss gefasst, die Steiermärkische Landesregierung aufzufordern eine Regierungsvorlage zur Novellierung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung zu erarbeiten mit der das landesrechtliche Abgabenverfahrensrecht an die modernen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung oder ähnlich fortschrittliche Verfahrensvorschriften angepasst wird.

2. Inhalt:

Der beiliegende Novellierungsentwurf beinhaltet eine Änderung in drei Bereichen (Einbringung von Rechtsmitteln, Säumniszuschlag und absolute Verjährung) und nicht eine Gesamtnovellierung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung da im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 2008 die Finanzausgleichspartner übereingekommen sind, ab 01.01.2010 die Landesabgabenordnungen und die Bundesabgabenordnung im Bereich der Vollziehung der Gemeinde- und Landesabgaben zu vereinheitlichen.

In legislativer Hinsicht ist darauf zu verweisen, dass bereits das Finanzverfassungsgesetz dahingehend geändert wurde, dass ab 01.01.2010 die Bundesgesetzgebung die allgemeinen Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden verwalteten Abgaben regelt.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zu § 27 Abs. 2 lit. c:

Diese Bestimmung wird an § 29 Bundesabgabenordnung angeglichen.

Zu § 62 Abs. 1 und Abs. 5:

Mit der gegenständlichen Regelung wird gesichert, dass sowohl per E-Mail als auch per Telefax Anbringen eingereicht werden können.

Zu § 158 Abs. 3:

Nach der Steiermärkischen Landesabgabenordnung darf der Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung 15 Jahre vergangen sind (absolute Verjährung).

Diese Regelung führt dazu, dass der Abgabensanspruch in Fällen in welchen ein Verwaltungsverfahren erst nach lang andauernden höchst gerichtlichen Verfahren beendet werden kann, durch die Behörde nicht mehr durchsetzbar ist, da nach Ablauf dieser 15 Jahresfrist auch auf die zwangsweise Einbringung einer Abgabe gerichtete Maßnahme nicht mehr zulässig sind.

Im Gegensatz zur LAO wurde in der BAO auf diesem Umstand Rücksicht genommen und diese Regelung der absoluten Verjährung dahingehend geändert, dass nur das Recht auf Festsetzung einer Abgabe spätestens 10 Jahre nach Entstehung des Abgabenspruches verjährt. Damit ist sicher gestellt, dass Abgaben gegenüber Schuldner auch dann hereinzubringen sind, wenn diese das Verfahren lange verzögern und erst nach einem Gang zu den Höchstgerichten klar ist, dass der Abgabenspruch der Behörde zu Recht besteht.

Zu § 165 Abs. 6 und Abs. 7:

§ 165 Absatz 1 LAO bestimmt, dass, wenn eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wird, mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages eintritt. Der Abgabenbehörde ist es daher nicht gestattet, im Rahmen einer Ermessensentscheidung von einer Verhängung eines Säumniszuschlages abzusehen, wenn beispielsweise die Vorschreibung der Abgabe sich als unrichtig erwiesen hat. In Anlehnung an die Bundesabgabenordnung wird die Regelung aufgenommen, dass im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung des Säumniszuschlages unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen hat. Es wird daher in § 165 ein neuer Absatz (Absatz 6) eingefügt, der vorstehende Möglichkeit eröffnet.

Zu Artikel 2:

Die vorliegende Novelle tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.